

Verordnung der Gemeinde Strahlungen über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate

(Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Strahlungen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge (insbesondere Plakate, Zettel, Bilder, Ankündigungen von Vorführungen, Versammlungen, Sammlungen und Sportveranstaltungen, Schriften und Tafeln) nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Strahlungen im Gemeindegebiet angebracht werden.
- (2) ¹Öffentliche Anschläge können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden, Aushänge ohne festen Termin längstens 4 Wochen. ²Sie müssen spätestens 4 Tage nach der Veranstaltung wieder abgenommen werden. ³Es darf jeweils nur ein Aushang pro Veranstaltung an den beabsichtigten Standorten angebracht werden, dessen Größe DIN A 1 nicht überschreiten darf. ⁴Aushänge anderer Veranstalter dürfen nicht überdeckt werden.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Gemeinde Strahlungen zu beantragen und können im Einzelfall genehmigt werden.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (5) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Ausnahmen, Wahlen und Abstimmungen

- (1) Unter die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung fallen nicht
 1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren von innen angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,

2. Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (2) ¹Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu drei Monate vor der Wahl Plakate im Gemeindegebiet anbringen. ²Die Plakate sind nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Plakatierung nach Abs. 2 ist im Voraus der Gemeinde Strahlungen schriftlich, unter Angabe der Art der Plakatierung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellpunkte anzuzeigen.

§ 3 Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Strahlungen kann

1. die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen,
2. die beabsichtigte Plakatierung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung untersagen,

wenn sie Rechtsgüter im Sinn des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen oder diese Maßnahmen aufgrund besonderer Ereignisse im Einzelfall erforderlich werden.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Regelung dieser Verordnung zuwiderhandelt,

1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ohne vorheriger Anzeige öffentliche Anschläge im Gemeindegebiet anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt oder
3. im Falle der Ablehnung einer geplanten Plakatierung trotzdem öffentliche Anschläge im Gemeindegebiet anbringt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Strahlungen, den 17.11.2020
Gemeinde Strahlungen

Hümpfner
Erster Bürgermeister

